

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 176

28. Jahrgang

6. Juli 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1877/85 des Rates vom 4. Juli 1985 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten hydraulischen Baggern mit Ursprung in Japan** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1878/85 der Kommission vom 5. Juli 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1879/85 der Kommission vom 5. Juli 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1880/85 der Kommission vom 5. Juli 1985 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Dschibuti im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1881/85 der Kommission vom 5. Juli 1985 zur Änderung der Aussetzung der im voraus festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Rindfleischerzeugnisse 13

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

85/338/EWG :

- ★ **Entscheidung des Rates vom 27. Juni 1985 über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft** 14

85/339/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel** 18

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984) 22**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984) 23**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1985 (ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984) 23**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1672/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 mit den Durchführungsvorschriften zur Behilfegewährung für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland (ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1985) 23**

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 83/90/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983) 24**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1877/85 DES RATES

vom 4. Juli 1985

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten hydraulischen Baggern mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultation in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 595/85⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmten hydraulischen Baggern mit Ursprung in Japan eingeführt.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellten die Ausführer, einige Einführer und die Gemeinschaftshersteller, die den Antrag auf Verfahrenseinleitung gestellt hatten, einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission, dem stattgegeben wurde. Einige Ausführer und Einführer nahmen zu dem vorläufigen Untersuchungsergebnis und zu dem Zoll auch in schriftlicher Form Stellung.
- (3) Einige Ausführer und Einführer ersuchten auch um Unterrichtung über bestimmte Tatsachen und wesentliche Erwägungen, aufgrund deren die Kommission beabsichtigte, endgültige Maßnahmen zu empfehlen; diesem Ersuchen wurde stattgegeben.

Der Rat prüfte die vorläufigen Feststellungen der Kommission, die in der Verordnung (EWG) Nr. 595/85 festgelegt sind.

C. Normalwert

- (4) Der Rat entschied, daß der Normalwert auf der Grundlage der im normalen Handelsverkehr gezahlten oder zu zahlenden Inlandspreise derjenigen Hersteller zu ermitteln ist, die in die Gemeinschaft ausgeführt und ausreichende Beweismittel vorgelegt haben und die als repräsentativ für den betreffenden Inlandsmarkt angesehen wurden.
- (5) Der Rat nahm die vorläufige Feststellung der Kommission zur Kenntnis, daß die Preise bestimmter gleichartiger Waren, die von den Ausführern auf ihrem Inlandsmarkt angeboten wurden, über einen längeren Zeitraum hinweg niedriger waren als die Produktionskosten. Die Ermittlung des Normalwerts erfolgte unter diesen Umständen entweder (für die Firmen, die bestimmte Modelle zu unter den Produktionskosten liegenden Preisen absetzten) durch Anpassung dieser unter den Produktionskosten liegenden Preise, so daß Verluste ausgeschlossen werden und ein angemessener Gewinn erzielt wird, wobei die Betriebsergebnisse bei diesen Modellen in einem repräsentativen Zeitraum, in dem das Unternehmen mit Gewinn gearbeitet hat, zugrunde gelegt wurden, oder aber unter Zugrundelegung des rechnerisch ermittelten Wertes.

Der rechnerisch ermittelte Wert wurde durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne berechnet. Die Produktionskosten wurden unter Zugrundelegung aller variablen und fixen Material- und Herstellungskosten im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, und Verwaltungs- und andere Gemeinkosten ermittelt. Auf diese Kosten wurde eine

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 8. 3. 1985, S. 13.

Gewinnspanne von 5,2 v. H. aufgeschlagen, die anhand der Betriebsergebnisse in einem repräsentativen Zeitraum, in dem der Industriezweig mit Gewinn gearbeitet hat, als angemessen erachtet wurde. Der Rat sah keinen Grund, von dieser Berechnungsweise abzugehen.

Ein Ausführer machte geltend, daß für ihn als Tochtergesellschaft eines Stahlwerks die in der Stahlindustrie übliche, sehr viel niedrigere Gewinnspanne zugrunde gelegt werden müsse. Diese Forderung wurde jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, daß für die Ermittlung des Normalwerts nur die Gewinnspannen in dem gleichartige Waren herstellenden Industriezweig relevant sind.

D. Ausführpreis

- (6) Im Falle der Ausfuhren japanischer Firmen an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft folgte der Rat der Kommission darin, die Ausführpreise auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren zu ermitteln.
- (7) Soweit die Ausfuhren an Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft erfolgten, wurden die Ausführpreise auf der Grundlage der Preise errechnet, zu denen die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurden. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich der Zölle sowie für eine als angemessen erachtete Gewinnspanne vorgenommen.

E. Vergleich

- (8) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen wurden alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen gebührend berücksichtigt und Berichtigungen für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, Zahlungsbedingungen, Vertriebskosten, Provisionen und Transportkosten vorgenommen, sofern die Berechtigung der entsprechenden Anträge nachgewiesen werden konnte. Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

F. Dumpingspannen

- (9) Der als gewogener Monatsdurchschnitt berechnete Normalwert wurde in der Regel für jedes einzelne Geschäft mit den Ausführpreisen der entsprechenden Monate verglichen.

Neue Beweismittel für das Vorliegen von Dumping sind der Kommission seit Einführung des vorläufigen Zolls mit Ausnahme bestimmter Beweismittel betreffend den japanischen

Ausführer Komatsu Ltd nicht zugegangen. Im Falle dieses Ausführers, der in der Gemeinschaft eine Tochtergesellschaft unterhält, waren zur Ermittlung des Ausführpreises die Preise zugrunde gelegt worden, zu denen die Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurden. Der Ausführer machte geltend, daß bei der Ermittlung des Ausführpreises Berichtigungen nicht für die von der Muttergesellschaft für die Verkäufe ihrer Tochtergesellschaft gezahlten Provisionen, sondern für die Kosten vorgenommen werden sollten, die der Tochtergesellschaft bei der betreffenden Produktlinie tatsächlich entstanden sind. Die Kommission legte nach Prüfung der von dem betreffenden Ausführer vorgelegten Beweismittel für ihre Berechnungen die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde.

- (10) Ein anderer Ausführer, die Firma Hitachi Construction Machinery Co. Ltd machte geltend, daß beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen für bestimmte beim Verkauf in Japan entstandene Ausgaben für die Vorführung von Waren Berichtigungen vorgenommen werden sollen.

Diesem Ansinnen kann nicht stattgegeben werden, da kein Nachweis erbracht wurde, daß diese Ausgaben mit den betreffenden Verkäufen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

- (11) Auf diese Weise haben sich die ursprünglichen Feststellungen betreffend Hitachi Construction Machinery Co. Ltd, Japan Steel Works Ltd, Kobelco-Kobe Steel Ltd und Mitsubishi Heavy Industries bestätigt, gegenüber der Firma Komatsu Ltd jedoch geändert. Für die von der Untersuchung betroffenen Ausführer wurden demnach folgende Durchschnittsspannen endgültig ermittelt:

— Hitachi Construction Machinery Co. Ltd	12,4 v. H.
— Japan Steel Work Ltd	2,9 v. H.
— Kobelco-Kobe Steel Ltd	31,9 v. H.
— Komatsu Ltd	26,6 v. H.
— Mitsubishi Heavy Industries	21,6 v. H.

G. Schädigung

- (12) Hinsichtlich der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden keine neuen Beweismittel vorgelegt, und der Rat bestätigt deshalb die Feststellungen der Kommission. Die betreffenden Ausführer und Einführer haben hinsichtlich der Schädigung bestimmte Argumente noch einmal wiederholt.

Ein Ausführer machte geltend, daß der Zollsatz nicht dem in dem Ermittlungszeitraum festgestellten Ausmaß der Schädigung, sondern dem gegenwärtigen Ausmaß der Schädigung entsprechen sollte, welches geringer sei.

Diese Forderung mußte zurückgewiesen werden, da es sich auf ein Ereignis bezieht, das angeblich nach dem Ende des Bezugszeitraums eingetreten ist. Hierzu wird auf die vom Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 2089/84⁽¹⁾ unter Nummer 25 dargelegten Gründe verwiesen, die sinngemäß für die Schädigung gelten können.

Einige Ausführer machten weiterhin geltend, daß der Zollsatz für alle japanischen Hersteller gleich sein sollte, um Diskriminierung untereinander zu vermeiden und im Hinblick auf die Tatsache, daß in der Zwischenzeit infolge eines im Juli 1984 in Japan eingeführten gemeinsamen Mindestpreissystems die Ausfuhrpreise der japanischen Hersteller insgesamt gleich sind.

Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden. Das erwähnte Mindestpreissystem wurde nach dem Ermittlungszeitraum eingeführt und braucht daher nicht berücksichtigt zu werden. Darüber hinaus hat der Rat die Zollsätze anhand der für jede Firma einzeln festgestellten Dumpingspanne festgesetzt. Ein solches Vorgehen kann nicht diskriminierend sein. Sollte das Mindestpreissystem nach Einführung des endgültigen Zolls Auswirkungen zeitigen, die von den für das System Verantwortlichen nicht bezweckt waren, so dürfte es sicherlich geändert werden.

- (13) Die japanischen Ausführer haben vorgebracht, daß sie nicht für die niedrigen Preise in Europa verantwortlich seien. Sie behaupteten, daß die Preise bereits vor ihrem Auftreten auf dem Markt der Gemeinschaft niedrig gewesen seien.

Dieses Argument wurde durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht erhärtet. Im Jahr 1981 betrug der Marktanteil der japanischen Ausführer 2,4 v. H.; dieser Anteil erhöhte sich im Jahr 1983 auf 10,5 v. H. In den Jahren 1981 bis 1983 wurden die Preise der Gemeinschaftshersteller von ihnen erheblich unterboten. Es konnte kein Nachweis dafür erbracht werden, daß die japanischen Ausführer ihren Marktanteil auf andere Weise als durch Senkung ihrer Preise gegenüber den Preisen der Gemeinschaftshersteller errungen haben. Wegen der niedrigen Preise der japanischen Einfuhren und bestimmter von den Händlern nach dem Verkauf gewährten besonderen Handelsvergünstigungen waren die Gemeinschaftshersteller nicht in der Lage, ihre Preise zu erhöhen, um die Kostensteigerungen aufzufangen.

- (14) Die japanischen Ausführer haben behauptet, daß der Produktionsrückgang in der Gemeinschaft nicht auf die Einfuhren aus Japan, sondern auf den Absatzrückgang der Gemeinschaftshersteller auf Drittlandsmärkten zurückzuführen sei.

Auch dieses Argument wird durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht erhärtet. Es trifft zu, daß die Ausfuhren der Gemeinschaftshersteller

aufgrund scharfen Wettbewerbs der japanischen Ausführer auf Drittlandsmärkten zurückgegangen sind. Es trifft jedoch auch zu, daß der Absatz der Gemeinschaftshersteller seit 1981 beständig zurückgegangen ist, während die Verkäufe der japanischen Ausführer auf dem Markt der Gemeinschaft erheblich zugenommen haben, der, wie aus Verordnung (EWG) Nr. 595/85 hervorgeht, durch einen Nachfragerückgang gekennzeichnet war.

- (15) Es wurde vorgebracht, daß der Beschäftigungsrückgang nicht auf die Einfuhren aus Japan und den Produktionsrückgang, sondern auf die Modernisierung der Produktionsanlagen zurückzuführen sei.

Aus der Untersuchung geht jedoch hervor, daß der Arbeitsplatzverlust nicht nur auf Modernisierungen, sondern auch und hauptsächlich auf den Produktionsrückgang, die Schließung von Produktionsstätten und auf Konkurs von Firmen, die offenbar mit dem Wettbewerbsdruck der gedumpten Einfuhren in Verbindung standen, zurückzuführen war.

- (16) Die japanischen Ausführer machten geltend, daß die schwierige Finanzlage der Gemeinschaftshersteller nicht auf die japanischen Einfuhren zurückgeführt werden könne und daß die Tatsache, daß die Gemeinschaftshersteller in den Jahren 1981 bis 1983 erhebliche Investitionen vorgenommen haben, nicht mit den Untersuchungsergebnissen der Kommission vereinbar sei, wonach die Gemeinschaftshersteller in diesem Zeitraum erhebliche Verluste zu verzeichnen hatten.

Die Untersuchung hat jedoch ergeben, daß sich die Gemeinschaftshersteller zu Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung veranlaßt sahen und deshalb zusätzliche Verluste in Kauf nehmen mußten, die sie später durch erfolgreiche Verkäufe neuer, aus diesen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen hervorgehender Modelle auszugleichen beabsichtigten. Diese Anstrengungen wurden durch die gedumpten Einfuhren zunichte gemacht.

- (17) Schließlich wurde gefordert, daß die Kommission hätte untersuchen müssen, ob die Preise der japanischen Einfuhren die Preise eines gleichartigen Erzeugnisses in der Gemeinschaft unterboten haben. Zu diesem Zweck hätte ein Preisvergleich auf der Endabnehmerstufe vorgenommen werden sollen.

Es wurde jedoch nicht als erforderlich erachtet, eine eingehende Untersuchung von Preisunterbietungen durch japanische Einfuhren vorzunehmen, da die von den Gemeinschaftsherstellern erzielten Preise durch die Preise für die japanischen Erzeugnisse nach unten gedrückt waren. Aus diesem Grund wurden die cif-Preise der japanischen Erzeugnisse frei Gemeinschaftsgrenze,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 21. 7. 1984, S. 1.

verzollt, den Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne gegenübergestellt.

H. Verpflichtungen

- (18) Die betroffenen Ausführer wurden über die hauptsächlichen Untersuchungsergebnisse unterrichtet und nahmen dazu Stellung. Daraufhin wurden von den Firmen Hitachi Construction Machinery Co. Ltd, Japan Steel Works Ltd, Kobelco-Kobe Steel Ltd, Komatsu Ltd und Mitsubishi Heavy Industries Verpflichtungen betreffend ihre Ausfuhren von bestimmten hydraulischen Baggern nach der Gemeinschaft angeboten.

Eine Verpflichtung wurde auch von einem anderen japanischen Hersteller angeboten. Diese Verpflichtung konnte jedoch nicht mehr berücksichtigt werden, da sie nach dem 8. April 1985, der offiziellen, mit der Verordnung (EEC) Nr. 595/85 gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 festgesetzten Frist, bei der Kommission eingegangen war.

- (19) Die Kommission hatte dem Rat die Annahme der angebotenen Verpflichtungen vorgeschlagen. Erörterungen im Rat liessen jedoch erkennen, daß dieser Vorschlag mit qualifizierter Mehrheit zurückgewiesen werden würde. Um zu vermeiden, daß keine Maßnahme getroffen würde, änderte die Kommission daraufhin ihren ursprünglichen Vorschlag.

I. Interesse der Gemeinschaft

- (20) Bauunternehmen aus der Gemeinschaft, die hydraulische Bagger verwenden, haben geltend gemacht, daß die Einführung von Schutzmaßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen könne, da sie zu Steigerungen der Baukosten führen und die Wettbewerbsfähigkeit der Bauunternehmen schwächen würden.
- (21) In Anbetracht der besonders ernsten Schwierigkeiten des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der relativ geringen Auswirkungen einer Preiserhöhung auf die Kosten des Bausektors ist der Rat jedoch zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.
- (22) Aufgrund der weitergehenden Zweifel an der Möglichkeit, die Einhaltung von Preisverpflichtungen auf dem betreffenden Markt wirksam zu überwachen, und in Anbetracht der derzeitigen Handelsbeziehungen zu Japan sieht der Rat in diesem besonderen Fall die Annahme von Preisverpflichtungen nicht als ein angemessenes, dem Gemeinschaftsinteresse dienendes Mittel zur Behebung der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung an.

J. Endgültiger Zoll

- (23) Der Umfang der Einwirkung von gedumpten Einfuhren auf die Gemeinschaftsindustrie ist in der Verordnung (EWG) Nr. 595/85 eingehend dargelegt; von besonderer Bedeutung für die Schlußfolgerung, daß ein geringerer Zollsatz als die Dumpingmarge nicht ausreichen würde, die verursachte Schädigung zu beseitigen, war dabei die Höhe der festgestellten Preisunterbietungen (bis zu 52 v.H.) und der von diesen hervorgerufene Einfluß auf Produktion, Absatz, Marktanteile und Gewinnsituation der Gemeinschaftsunternehmen.

Um die von der Gemeinschaftsindustrie durch die gedumpte Importe erlittene Schädigung zu beseitigen, wurde deshalb festgestellt, daß der zu diesem Zweck benötigte Zollsatz der für jeden Ausführer festgestellte Dumpingspanne entsprechen muß.

- (24) Einige waren von Herstellern, die weder den Fragebogen der Kommission beantwortet noch sich auf andere Weise im Verlauf der Untersuchung geäußert hatten, wurden in der Gemeinschaft verkauft. Der Rat ist der Auffassung, daß eine Möglichkeit zur Umgehung der Zölle geschaffen würde, wenn man davon ausginge, daß die Dumpingspannen dieser Ausführer kleiner sind als die höchste Spanne, die bei einem Ausführer ermittelt wurde, der an der Untersuchung mitgewirkt hat.
- (25) Aus diesen Gründen sollte der Antidumpingzoll nicht niedriger sein als der zur Beseitigung der höchsten Dumpingspanne von 31,9 v.H. ermittelte Betrag.

K. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (26) Es wurde festgestellt, daß die gedumpte Einfuhren bestimmter hydraulischer Bagger mit Ursprung in Japan dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung zugefügt haben. Deshalb sind die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge bis zur Höhe der endgültig festgesetzten Dumpingspannen endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von selbstfahrenden hydraulischen Baggern auf Gleisketten oder Rädern, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen bis einschließlich 35 Tonnen, um 360° schwenkbar, mit einem einzigen Kübel oder Vorrichtung zur Ausrüstung damit, der Tarifstelle ex 84.23 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer ex 84.23-11, mit Ursprung in Japan, wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Die Höhe des Zolls als Vomhundertsatz des Nettopreises frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, beträgt für die nachstehend aufgeführten Firmen :

<i>Hersteller</i>	<i>Zollsatz</i>
— Hitachi Construction Machinery Co. Ltd	12,4 v. H.
— Japan Steel Works Ltd	2,9 v. H.
— Kobelco-Kobe Steel Ltd	31,9 v. H.
— Komatsu Ltd	26,6 v. H.
— Mitsubishi Heavy Industries	21,6 v. H.
— andere	31,9 v. H.

(3) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/85 als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge werden in Höhe der endgültig festgestellten Dumpingspannen endgültig vereinahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1878/85 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Für Hartweizen beginnt das Wirtschaftsjahr 1985/86
am 1. Juli 1985. Für dieses Wirtschaftsjahr hat der Rat
die Preise für das betreffende Erzeugnis noch nicht
festgesetzt. Die Kommission sieht sich in Anwendung
der ihr durch den Vertrag auferlegten Aufgaben veran-
laßt, die zur Sicherung der Kontinuität des Funktio-
nierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Hart-
weizen unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.Zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionie-
rens der Einfuhrregelung für Hartweizen sowie Grob-
und Feingrieß von Hartweizen sollte bei der Berech-
nung der Abschöpfung ein Preis berücksichtigt
werden, der dem für das Wirtschaftsjahr 1984/85 fest-
gesetzten und ab 1. Juli 1984 anzuwendenden Schwel-
lenpreis entspricht, nämlich 352,67 ECU/t für Hart-
weizen und 547,09 ECU/ t für Grob- und Feingrieß
von Hartweizen.Diese Preise werden ab 1. August 1985 um Beträge
berichtigt, die den mit der Verordnung (EWG)Nr. 1020/84⁽⁶⁾ festgesetzten monatlichen Zuschlägen
entsprechen.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend
vorhergehendem Gedankenstrich und nach
Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festge-
stellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Juli 1985 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	112,97
10.01 B II	Hartweizen	130,99 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	114,31 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	100,32
10.04	Hafer	84,98
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	91,89 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	78,34 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	114,71 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	173,98
11.01 B	Mehl von Roggen	175,59
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	216,04
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	184,79

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1879/85 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Juli 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	5,22	5,22	11,75
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	1,31	1,31	1,31
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,67	2,67	5,22
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	1,30	1,30	1,30
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	2,33	2,33	2,33	2,33
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,74	1,74	1,74	1,74
11.07 B	Malz, geröstet	0	2,03	2,03	2,03	2,03

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1880/85 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1985

über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Dschibuti im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1985 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 6. Juni 1985 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Republik Dschibuti
3. **Bestimmungsort oder -land** : Dschibuti
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 2 920 Tonnen (4 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 3
 - Partie 1 : 973 Tonnen
 - Partie 2 : 973 Tonnen
 - Partie 3 : 974 Tonnen
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex 24 076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Jutesäcken, 400 g, gefüttert mit Polypropylensäcken von 110 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„FARINE DE FROMENT / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE DE DJIBOUTI“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Dschibuti
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 16. Juli 1985 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** :
 - Partie 1 : 17. Juli bis 10. August 1985
 - Partie 2 : 1. bis 30. September 1985
 - Partie 3 : 1. bis 30. November 1985
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Dschibuti, c/o Dienststelle „Diplomatenpost“, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1881/85 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1985

**zur Änderung der Aussetzung der im voraus festgesetzten Ausfuhrerstattungen
für Rindfleischerzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1384/85 der Kommission ⁽⁵⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/85 ⁽⁶⁾, wurde die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleischerzeugnissen nach den Vereinigten Staaten und nach Kanada ausgesetzt. Die Gründe, die zu dieser Aussetzung geführt haben, bestehen für die Ausfuhr nach Kanada weiter. Hinsichtlich der Vereinigten Staaten kann aufgrund der jetzigen Lage die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen wieder ermöglicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1667/85 der Kommission ⁽⁷⁾ festgelegten Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 ex bb) (22) fünfter Gedankenstrich, 02.01 A II b) 4 ex bb) erster Gedankenstrich und 02.01 A II b) 4 ex bb) andere erster Gedankenstrich nach Kanada wird bis zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach diesem Bestimmungsland ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1410/85 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 6. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 25. 5. 1985, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 141 vom 30. 5. 1985, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 20. 6. 1985, S. 19.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Juni 1985

über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft

(85/338/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986), dessen allgemeine Leitlinien in der Entschlie-ßung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 ⁽⁴⁾ genehmigt worden sind, erfordert kohärente und vergleichbare Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft. Das gilt insbesondere für die Vorhaben der Gemeinschaft in folgenden vorrangigen Bereichen des genannten Aktionsprogramms : Integration der Umweltbelange in

die übrigen Gemeinschaftspolitiken, Bekämpfung der örtlichen und der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, Schutz der für die Erhaltung der Natur in der Gemeinschaft besonders wichtigen Biotope und Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum.

Die vorliegende Entscheidung geht von den Erwägungen aus, die in der Entschlie-ßung vom 7. Februar 1983 enthalten sind, d. h. der Zweckmäßigkeit, auf der jeweiligen Ebene tätig zu werden, sowie der Notwendigkeit, die Arbeiten auf internationaler Ebene zu koordinieren, Kosten und Nutzen der geplanten Maßnahmen zu schätzen, die unterschiedlichen Gegebenheiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen und das Vorhaben in angemessener Weise technisch und politisch vorzubereiten.

Ziel des Vorhabens ist es, eine Basis für Informationen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft für Maßnahmen in den folgenden Bereichen zu schaffen : Biotope von vorrangiger Bedeutung für den Naturschutz in der Gemeinschaft, Probleme der Luftverschmutzung, Umweltressourcen und -merkmale im Mittelmeerraum der Gemeinschaft. Diese Informationen sollen auch die Durchführung der Umweltpolitiken auf gemeinschaftlicher, nationaler oder regionaler Ebene erleichtern und der Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen. Sie sollen weiterhin dazu dienen, eine Beurteilung der Umweltauswirkungen der bereits ergriffenen oder erst geplanten Maßnahmen in anderen Bereichen der gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Politik anhand vergleichbarer Daten zu erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 27. 10. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 17. 12. 1984, S. 421.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 140 vom 28. 5. 1984, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

Es ist angezeigt, einen geeigneten methodischen Rahmen zu schaffen, um die Erfassung und Verarbeitung von Informationen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft rationell zu gestalten, damit die Umweltmerkmale in ihren Wechselwirkungen global bewertet und die Entwicklung der Umwelt verfolgt werden können.

Aufgrund des derzeitigen Stands der Kenntnisse über die Umweltmerkmale und der Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien, der Beschaffenheit der gegenwärtig verfügbaren Daten sowie der Größe des Gebiets der Gemeinschaft ist es angebracht, ein Versuchsvorhaben durchzuführen.

Es ist dringend notwendig, über konkrete Ergebnisse in bestimmten vorrangigen Sachbereichen verfügen zu können.

In bestimmten Regionen muß die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Gemeinschaftsebene verbessert werden.

Es muß gewährleistet werden, daß das Versuchsvorhaben mit den übrigen von der Gemeinschaft, den einzelnen Staaten oder auf internationaler Ebene durchgeführten oder geplanten Maßnahmen abgestimmt ist, insbesondere hinsichtlich der Belange der Informatik.

Die Verwirklichung und Ausrichtung des Vorhabens erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, insbesondere die Unterstützung seitens der betroffenen Stellen in den Mitgliedstaaten, um den Zugang zu den Daten zu erleichtern.

Die Befugnisse für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung dieser Informationen sind im Vertrag nicht vorgesehen, so daß Artikel 235 heranzuziehen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Arbeitsprogramm der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordi-

nierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft, im folgenden „Programm“ genannt, wird für vier Jahre ab dem 1. Januar 1985 festgelegt.

Der Wortlaut des Arbeitsprogramms ist im Anhang wiedergegeben.

Die Durchführung des Arbeitsprogramms ist Aufgabe der Kommission; sie wird dabei von einem Ausschuß von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf 4 Millionen ECU.

Artikel 3

Am Ende des zweiten Jahres des in Artikel 1 genannten Zeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten mit Leitlinien für die künftige Arbeit zur Information vor.

Am Ende des genannten Zeitraums legt sie einen Ergebnisbericht vor. Entsprechend den erzielten Ergebnissen legt die Kommission, sofern sie es für zweckmäßig hält, dem Rat entsprechende Vorschläge für die etwaige Fortsetzung der Arbeiten vor.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BIONDI

ANHANG

**ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION FÜR EIN VERSUCHSVORHABEN FÜR
DIE ZUSAMMENSTELLUNG, KOORDINIERUNG UND ABSTIMMUNG DER INFOR-
MATIONEN ÜBER DEN ZUSTAND DER UMWELT UND DER NATÜRLICHEN
RESSOURCEN IN DER GEMEINSCHAFT**

(1985—1988)

I. INHALT DES PROGRAMMS

Das Programm soll Ergebnisse liefern, die zum einen von unmittelbarem Nutzen für die Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft sind und zum anderen eine Entscheidung darüber erlauben, ob es sinnvoll ist, die Arbeiten im Hinblick auf die Einführung eines Systems zur Information über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft fortzusetzen.

Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, ob alle in Betracht kommenden Möglichkeiten der Datenbeschaffung effektiv ausgeschöpft werden können, um Doppelarbeit zu vermeiden und möglichst ökonomisch vorzugehen.

Die nachstehenden Tätigkeiten sind nicht entsprechend einer Prioritätenfolge dargestellt. Ihr komplementärer Charakter bringt es mit sich, daß in der Praxis sämtliche Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden können.

A. Vorrangige Anwendung des Arbeitsprogramms auf gemeinschaftsweite Probleme**a) *Biotope von vorrangiger Bedeutung für den Naturschutz***

Es sollen Biotope von vorrangiger Bedeutung für den Naturschutz in der Gemeinschaft ermittelt und beschrieben werden.

Die Arbeiten werden sich zum einen auf die Vorergebnisse der Testuntersuchung „Biotopes of significance for nature conservation“, im besonderen auf deren Ergebnisse hinsichtlich der Kriterien für die Auswahl der Biotope und der für ihre Beschreibung zugrundezulegenden Merkmale, und zum anderen auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen, die im Rahmen der Tätigkeit internationaler Organisationen in diesem Bereich gewonnen werden könnten.

Die Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat durchgeführt.

b) *„Saure Niederschläge“*

Die Arbeiten sollen zur Lösung des Problems der örtlichen und grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, die gemeinhin als „saurer Regen“ bezeichnet wird, beitragen.

Es sollen die Daten zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt werden, die in bereits angelegten Aktionen auf Gemeinschaftsebene oder innerhalb anderer Organisationen (vor allem OECD, Wirtschaftskommission für Europa) ermittelt werden konnten; ferner sollen die Bereiche dargestellt werden, in denen die Daten noch nicht ausreichen, und eine Informationsbasis zur Ausarbeitung von Vorschlägen geschaffen werden, die zur Bekämpfung des sauren Regens beitragen können.

Die Arbeiten sind auf folgendes ausgerichtet:

- zum einen soll eine gemeinschaftsweite kohärente Information über die Emissionen in die Luft zusammengestellt und organisiert werden und
- zum anderen soll auf das gesamte Spektrum der Forschungen über den betreffenden Bereich zurückgegriffen werden, um ein Gesamtbild auf Gemeinschaftsebene über Verteilung und Ausmaß sowohl vorhandener als auch möglicher Schäden bei Biotopen und beim Boden (unabhängig von den Schadensursache) zu geben.

c) *Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum*

Es soll eine kohärente Information über die Umweltressourcen und -merkmale zusammengestellt und organisiert werden, die von den Entwicklungsprogrammen, insbesondere denen im Rahmen der Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Mittelmeerraum der Gemeinschaft, am unmittelbarsten berührt werden.

Die Arbeiten sollen sich auf Bodennutzung, Bodenqualität, Bodenerosion, Wasserqualität und Wasserressourcen, das Erdbebenrisiko sowie auf Probleme der Küstengebiete erstrecken.

B. Verbesserung der Vergleichbarkeit und des Zugangs zu den Daten sowie der Methoden zur Analyse der Daten mit dem Ziel, die Kohärenz der Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten

a) *Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit der in den Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene erfaßten Umweltdaten*

- Einführung eines Prozesses des Informationsaustausches über laufende und geplante Arbeiten sowie Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der Quellen, Kategorien und Definitionen der Umweltdaten und -informationssysteme, das in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen ist;
- grenzüberschreitende Projekte zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten;
- Unterstützung von Arbeiten der Mitgliedstaaten bzw. der internationalen Organisationen mit dem Ziel, die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Gemeinschaftsebene zu verbessern.

b) *Methoden zur Analyse der Daten*

- Auswahl der Methoden zur Nutzung der durch Fernerkundung erfaßten Daten;
- Auswahl der Informatiktechniken für die Verwaltung der Informationen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft sowie für die Harmonisierung der nationalen bzw. regionalen Informationssysteme.

II. LEITLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

A. Soweit angemessen, richtet sich die Durchführung des Arbeitsprogramms an den Leitlinien aus, die in der an den Rat gerichteten Mitteilung der Kommission „Methodischer Ansatz für ein System zur Information über den Stand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Europäischen Gemeinschaft“ dargelegt wurden.

Der methodische Ansatz ist insbesondere gekennzeichnet durch

- die Wahrung der Grundsätze der Kohärenz, der Flexibilität, der Transparenz, der wissenschaftlichen Strenge und der Verhältnismäßigkeit zwischen Kostenaufwand und Nutzen;
- eine modulare Struktur, die einen schrittweisen Aufbau der Informationsbasis ermöglicht, sowie ihre Anpassung an den Fortschritt der Kenntnisse;
- die Beschaffung von Informationen, mit denen der Zustand der Umwelt unter drei Gesichtspunkten beschrieben werden kann: die Qualität und die Empfindlichkeit der Umwelt sowie die Belastungen, denen sie ausgesetzt ist;
- die Begrenzung der gemeinschaftlichen Datenbasis auf Informationen, die für die Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft erforderlich sind;
- den Einsatz von Informatiktechniken für die Speicherung der Daten, die Datenerhebung und -vorverarbeitung sowie den uneingeschränkten Zugang zu den Grunddaten zum Zweck ihrer wissenschaftlichen Überprüfung.

B. Die Kommission legt fest, welche Art von Daten im einzelnen zu erfassen sind, wie dies zu geschehen hat und wie die Daten zu bearbeiten sind, wobei sie von dem in Artikel 1 der Entscheidung genannten Ausschuß unterstützt wird.

Um die Kommunikation zwischen den Sachverständigen sowie allen betroffenen Stellen und der Kommission, insbesondere bezüglich des Zugangs zu den Daten, zu erleichtern, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Person oder Personen bzw. Stellen diese Kommunikation erleichtern können.

III. NUTZUNG UND VERBREITUNG DER INFORMATIONEN

A. **Nutzung der Informationen**

Die Informationen über den Zustand der Umwelt, die im Rahmen des Programms erarbeitet werden, müssen so beschaffen sein, daß sie der Durchführung der Umweltpolitik auf Gemeinschaftsebene, aber auch auf nationaler und regionaler Ebene, sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen.

B. **Verbreitung der Informationen**

Die Informationen werden veröffentlicht, soweit sie, insbesondere in bezug auf ihre Vertraulichkeit, mit den Regeln der Kommission und der Mitgliedstaaten für die Verbreitung von Informationen im Einklang stehen.

RICHTLINIE DES RATES
vom 27. Juni 1985
über Verpackungen für flüssige Lebensmittel

(85/339/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 ⁽⁴⁾, 1977 ⁽⁵⁾ und 1983 ⁽⁶⁾ unterstreichen vor allem den Nutzen der Verwertung und Wiederverwendung der verschiedenen in Abfällen enthaltenen Stoffe.

Artikel 3 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽⁷⁾ sieht vor, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Einschränkung der Abfallbildung sowie die Verwertung und Umwandlung von Abfällen zu fördern.

Die Verpackungen für flüssige Lebensmittel spielen eine Rolle bei der Entstehung von Abfällen.

Es ist notwendig, die Auswirkungen dieser Verpackungsabfälle auf die Umwelt zu verringern und die Einsparung von Energie und Rohstoffen zu fördern.

Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen die Mitgliedstaaten Programme zur Verringerung des Gewichts und/oder Volumens der Verpackungen von flüssigen Lebensmitteln, die später endgültig zu beseitigenden Hausmüll bilden, aufstellen.

Im Rahmen dieser Programme müssen die Mitgliedstaaten entweder im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder im Wege freiwilliger Vereinbarungen unter anderem Maßnahmen im Hinblick auf die Verbraucheraufklärung, die Wiederverwendung und Verwertung der Verpackungen und die technologische Innovation treffen.

Die Mitgliedstaaten müssen, soweit dies angebracht erscheint, bei den von ihnen getroffenen Maßnahmen die wirtschaftlichen und industriellen Gegebenheiten sowie die Marktbedingungen berücksichtigen.

Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen müssen auch den Erfordernissen der Volksgesundheit Rechnung tragen. Im Hinblick darauf können die Mitgliedstaaten bis zum Erlaß gemeinschaftlicher Bestimmungen Vorkehrungen auf dem Gebiet der Herstellung neuer Verpackungen treffen oder beibehalten.

Die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen den Bestimmungen des Vertrages, insbesondere denen über den freien Warenverkehr, entsprechen.

Die geplanten Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen ; diese prüft sie im Lichte der bestehenden Vereinbarungen und fordert die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auf, mit der Einführung der Maßnahmen zu warten.

Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 des Vertrages zur Anwendung zu bringen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt, eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der Herstellung, des Vertriebs, der Verwendung, der Verwertung und der Wiederverwendung von Verpackungen für flüssige Lebensmittel sowie auf dem Gebiet der Beseitigung von gebrauchten Verpackungen festzulegen, um die Umweltbelastung durch die Abfälle dieser Verpackungen zu verringern und die Senkung des Energie- und Rohstoffverbrauchs auf diesem Gebiet zu fördern.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind :

- a) flüssige Lebensmittel : die in Anhang I aufgeführten flüssigen Lebensmittel ;
- b) Verpackungen : Flaschen, Dosen, Gläser, Kartons oder jede Art geschlossener Verpackungen (ausgenommen Fässer) aus Glas, Metall, Kunststoff, Papier oder anderem Material, die ein flüssiges Lebensmittel enthalten ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 204 vom 13. 8. 1981, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 92.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 343 vom 31. 12. 1981, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

- c) Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Benutzung zurückgegeben und erneut gefüllt zu werden;
- d) Pfandsystem: ein System, bei dem der Käufer dem Verkäufer einen Geldbetrag zahlt, der bei Rückgabe der Verpackung erstattet wird;
- e) Verwertung von Verpackungen: die Herstellung neuer Verpackungen oder anderer Erzeugnisse aus gebrauchten Verpackungen sowie deren Nutzung als Brennstoff.

Artikel 3

- (1) Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele erstellen die Mitgliedstaaten Programme zur Verringerung des Gewichts und/oder Volumens der für flüssige Lebensmittel bestimmten Verpackungen, die sich in dem endgültig zu beseitigenden Hausmüll befinden.
- (2) Programme werden erstmals für einen am 1. Januar 1987 beginnenden Zeitraum erstellt; sie werden der Kommission vor diesem Zeitpunkt mitgeteilt.
- (3) Die Programme werden unter Berücksichtigung insbesondere des technischen Fortschritts und sich ändernder wirtschaftlicher Umstände regelmäßig — zumindest alle 4 Jahre — überprüft und aktualisiert.
- (4) Die Programme berücksichtigen die Auswirkung der vorgesehenen Aktionen auf den Energieverbrauch, um soweit wie möglich zu einer Verringerung des gesamten Energieverbrauchs zu gelangen.

Artikel 4

- (1) Im Rahmen der in Artikel 3 genannten Programme und unter Einhaltung der den freien Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten entweder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder im Wege freiwilliger Vereinbarungen Maßnahmen, die unter anderem darauf abzielen,
 - a) die Verbraucher über den Nutzen einer Verwendung von Mehrwegverpackungen, einer Verwertung von Verpackungen und einer Beseitigung der im Hausmüll befindlichen Verpackungsabfälle stärker aufzuklären;
 - b) die Wiederverwendung und/oder Verwertung der Verpackungen für flüssige Lebensmittel zu erleichtern;
 - c) hinsichtlich der Einwegverpackungen, soweit dies wirtschaftlich durchführbar ist,
 - die getrennte Sammlung von Verpackungen zu fördern,
 - wirksame Verfahren zur Erfassung der Verpackungen aus dem Hausmüll zu entwickeln und

— die Absatzmärkte für das aus Verpackungen gewonnene Material zu erweitern.

- d) die technische Entwicklung und das Inverkehrbringen neuer Verpackungstypen insbesondere mit dem Ziel zu fördern, den Rohstoffverbrauch zu verringern, die Verwertung von Verpackungen sowie die endgültige Beseitigung von Verpackungsabfällen zu erleichtern und Energie global einzusparen;
- e) den Anteil von Mehrwegverpackungen und/oder verwerteten Verpackungen zu erhalten und, soweit möglich, zu erhöhen und/oder den Anteil von Einwegverpackungen oder nichtverwerteten Verpackungen zu senken, wo die gewerbliche Tätigkeit und die Marktumstände dies erlauben.

- (2) Bei Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen und anderer einschlägiger gemeinschaftlicher Bestimmungen insbesondere die gesundheitlichen Bedingungen unter Einbeziehung von Erwägungen betreffend die technischen Eigenschaften des verwendeten Materials, die notwendigen Sicherheitsbedingungen sowie das gewerbliche und kommerzielle Eigentum zu beachten.

Bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Gemeinschaftsregelung können die Mitgliedstaaten daher aus gesundheitlichen Gründen Maßnahmen ergreifen oder geltende Maßnahmen beibehalten, die untersagen, daß bei der Herstellung neuer Verpackungen bestimmte Materialien oder Stoffe gebrauchter Verpackungen verwendet werden.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß auf zum Verkauf angebotenen neuen Mehrwegverpackungen entweder auf der Verpackung selbst oder auf dem Etikett deutlich vermerkt wird, daß es sich um eine Mehrwegverpackung handelt. Die Kennzeichnung wird so angebracht, daß sie gut sichtbar, deutlich lesbar und dauerhaft ist und daß sie bei Öffnung der Verpackung erhalten bleibt.

Diese Vorschrift findet für einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Bekanntgabe dieser Richtlinie keine Anwendung auf Systeme, die mit Mehrwegglasflaschen arbeiten, auf denen bestimmte Angaben unverwischbar angebracht sind.

Sind in bestimmten Gegenden flüssige Lebensmittel wie z. B. Milch oder Rahm seit langem nach ortsüblichen, die Rückgabe der Glasflaschen vorsehenden Systemen verkauft worden, so ist eine Kennzeichnung der Verpackungen als Mehrwegverpackungen nicht erforderlich.

- (2) Wird ein Pfandsystem angewandt, so tragen die Mitgliedstaaten in geeigneter Weise dafür Sorge, daß der Verbraucher eindeutig über die Höhe des Pfandbetrags unterrichtet wird.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle vier Jahre Berichte über die im Rahmen der Programme nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse gemäß den Leitlinien in Anhang II.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle in Artikel 4 Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und freiwilligen Vereinbarungen mit landesweiter oder sektoraler Geltung mit, die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen bzw. getroffen worden sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor der Verabschiedung solcher Maßnahmen deren Entwürfe mit, damit diese sie im Lichte der bestehenden Vereinbarungen prüfen und

gegebenenfalls beantragen kann, daß die Einführung dieser Maßnahmen ausgesetzt wird.

Artikel 8

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, werden von den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie getroffen⁽²⁾.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BIONDI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽²⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 3. Juli 1985 bekanntgegeben.

*ANHANG I***FLÜSSIGE LEBENSMITTEL IM SINNE VON ARTIKEL 2**

1. Milch und flüssige Milcherzeugnisse, auch aromatisiert, ausgenommen Joghurt und Kefir
2. Speiseöl⁽¹⁾
3. Fruchtsäfte und Gemüsesäfte sowie Fruchtnektare
4. Natürliches Mineralwasser, Brunnenwasser, Sprudelwasser und Tafelwasser
5. Alkoholfreie Erfrischungsgetränke
6. Bier einschließlich alkoholfreien Bieres
7. Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
8. Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
9. Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
10. Spirit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken
11. Gärungsessig und verdünnte synthetische Essigsäure⁽¹⁾

*ANHANG II***LEITLINIEN FÜR DIE KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 6 ZU ÜBERMITTELNDEN
BERICHTE**

Die Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 6 erstreckt sich soweit wie möglich insbesondere auf :

- die Menge der abgefüllten flüssigen Lebensmittel, getrennt nach Art der flüssigen Lebensmittel und verwendeten Verpackungen,
- die Menge der wiederverwendeten und verwerteten Verpackungen, getrennt nach Verpackungsmaterial,
- die Menge der weder wiederverwendeten noch verwerteten Verpackungen, getrennt nach Verpackungsmaterial,
- Angaben über den Energieverbrauch bei der Herstellung und Verwendung von Verpackungen,
- eine Beschreibung der bei der Sammlung und Erstellung dieser Informationen angewandten Methoden.

⁽¹⁾ Die meisten Verpackungen von Öl und Essig sind nicht als Mehrwegverpackungen geeignet, können jedoch gegebenenfalls verwertet werden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 338 vom 27. Dezember 1985)

Seite 4, Abschnitt I, Titel :

anstatt: „... des Anhangs“,
muß es heißen: „... des Anhangs I“.

Seite 4, Artikel 2 :

anstatt: „... des Anhangs A...“,
muß es heißen: „... des Anhangs I...“,

Seite 15, Laufende Nr. 10.0240, Spalte (2) :

anstatt: „29.22 A I und ex A II (29.22-16)“,
muß es heißen: „29.22 A ex III (29.22-16)“.

Seite 15, Laufende Nr. 10.0250, Spalte (2) :

anstatt: „29.23 A ex III (29.23-11, 14, 16)“,
muß es heißen: „29.23 A I, ex II (29.23-11, 14, 16)“.

Seite 30, Laufende Nr. 10.0710, Thailand, Spalte (7) :

anstatt: „BNL 27,833“,
muß es heißen: „BNL 27,883“.

Seite 47, Laufende Nr. 10.1000, Spalte (4) :

Südkorea wird gestrichen.

Seite 63, Fußnote (b) :

anstatt: „... 109 200 ECU festgesetzt.“,
muß es heißen: „... 120 100 ECU festgesetzt.“.

Seite 66, Fußnote (b) :

anstatt: „... 1 592 470 ECU.“,
muß es heißen: „... 1 611 600 ECU.“.

Seite 69, Laufende Nr. 30.1450 :

anstatt: „... des Anhangs A ;...“,
muß es heißen: „... des Anhangs I ;...“.

Seite 69, Fußnote (b) :

anstatt: „... 4 777 190 ECU festgesetzt.“,
muß es heißen: „... 4 413 300 ECU festgesetzt.“.

Seite 87, Fußnote (a) :

anstatt: „... 2 498 450 ECU.“,
muß es heißen: „... 2 648 300 ECU.“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 338 vom 27. Dezember 1984)

Seite 130, Kennziffer 40.0480, Pakistan, Spalte (7):

anstatt: „5,9“,
muß es heißen: „6,3“.

Seite 174, Kennziffer 42.1455, Spalte (7):

anstatt: „130“,
muß es heißen: „139“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 338 vom 27. Dezember 1984)

Seite 184, zweite Spalte, dritte Erwägungsgrund, in fine:

anstatt: „... sobald einer der Plafonds erreicht ist.“,
muß es heißen: „... sobald der Plafond erreicht ist.“.

Seite 198, Laufende Nr. 52.0500, Zollsatz:

anstatt: „5 %“,
muß es heißen: „4,5 %“.

Seite 211, Laufende Nr. 52.2690, Warenbezeichnung:

anstatt: „b) andere.“,
muß es heißen: „ex b) andere.“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1672/85 der Kommission vom 19. Juni 1985 mit den Durchführungsvorschriften zur Beihilfegewährung für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 20. Juni 1985)

Seite 37, Artikel 2 erster Absatz:

anstatt: „(1) Griechenland trifft die erforderlichen Verkehrungen, ...“,
muß es heißen: „(1) Griechenland trifft die erforderlichen Vorkehrungen, ...“;

Seite 37, Artikel 2 erster Absatz erster Gedankenstrich:

anstatt: „— Rechnung(en) 3 für die beanspruchte Beförderungsleistung, ...“,
muß es heißen: „— Rechnung(en) für die beanspruchte Beförderungsleistung, ...“.

Berichtigung der Richtlinie 83/90/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59 vom 5. März 1983)

Seite 17, Artikel 13 erster Absatz :

anstatt: „... Nummern 24 und 41 Buchstabe C ...”,

muß es heißen: „... Nummern 24, 41 Buchstabe C und 45 Buchstabe c) ...”.
